



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0215/2019		Datum: 06.03.2019	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.:	
Betreff:			
Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Wettbürosteuer – Wettbürosteuersatzung (WbStS)			
Gremienweg:			
28.03.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
18.03.2019	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt
die als **Anlage 1** beigelegte Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Wettbürosteuer – Wettbürosteuersatzung (WbStS), die zum 01.05.2019 in Kraft tritt.

Begründung:

Die Wettbürosteuer ist eine kommunale Aufwandsteuer, welche sich in den letzten Jahren besonders in Kommunen in Nordrhein-Westfalen etabliert hat.

Diese Steuer ist wie die Vergnügungsteuer eine indirekt erhobene örtliche Aufwandsteuer. Besteuert werden soll der Aufwand der Wettenden für das Wetten in einem Wettbüro im Gebiet der Stadt Koblenz, in dem Pferde- und Sportwetten vermittelt oder veranstaltet werden und neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) zusätzlich auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglicht wird. Mit Abschluss der Wette entsteht der zu steuernde Aufwand des Wettenden. Erhoben wird die Steuer jedoch beim Wettbetreiber bzw. Wettvermittler als Steuerschuldner, welcher die Belastung wiederum auf den Wettenden abwälzen kann. Diese Struktur ist typisch für die Festsetzung der Vergnügungsteuer, insbesondere bei der Besteuerung von Geldspielgeräten, bei der der Aufwand des Spielers (Einwurf in den Geldspielautomaten) besteuert, jedoch beim Aufsteller/Betreiber der Automaten erhoben wird.

Nachdem es hinsichtlich der Bemessungsgrundlage der Wettbürosteuer zunächst noch Rechtsunsicherheiten gab, hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 29.06.2017 (Az. 9 C 7.16) diese vollständig ausgeräumt. Laut diesem Urteil sei der wirklichkeitsnächste Maßstab die prozentuale Besteuerung des Wetteinsatzes.

Der Steuersatz in Koblenz soll in Anlehnung an die entsprechenden Satzungen anderer Städte demnach 3 Prozent vom Bruttowetteinsatz betragen (so bspw. in Duisburg, Düsseldorf, Essen und Wuppertal).

Über die Einnahmeerhebung hinaus verfolgt die Stadt mit der Erhebung der Steuer ebenfalls Lenkungszwecke, ähnlich wie bei der Vergnügungsteuer für Spielgeräte. Wettbüros bieten aufgrund deren typischen Ausstattung mit Sitzgelegenheiten und Monitoren insbesondere bei jüngeren Wettenden

den eine erhöhte Suchtgefahr. Eine Ausbreitung von weiteren Wettbüros soll zudem durch die Einführung der Steuer zumindest eingedämmt werden.

Das Steueraufkommen durch die im Stadtgebiet angesiedelten Wettbüros kann momentan nicht konkret bestimmt werden, es wird derzeit jedoch von einem jährlich mindestens fünfstelligen Betrag ausgegangen.

Der vewaltungsseitige Aufwand zur Einführung und Erhebung der Steuer ist relativ gering und kann mit bestehendem Personal aufgefangen werden. Die Steuer würde laut Satzung zwar nach Monaten getrennt, jedoch quartalsweise angemeldet und erhoben werden. Der Entwurf einer Veröffentlichung für die Homepage der Stadt kann der **Anlage 2** entnommen werden.

Im Übrigen wird auf den Eckwertebeschluss des Stadtrates vom 21.06.2018 zum Haushalt 2019 und zur mittelfristigen Finanzplanung verwiesen, vgl. BV/0483/2018. Dort wird zu Tz. 7 Folgendes ausgeführt:

„7. Sämtliche Einnahmemöglichkeiten sind zu überprüfen und prinzipiell auszuschöpfen. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sollen neue Einnahmen erschlossen werden.“

Die Einführung einer Wettbürosteuer zum 01.05.2019 ist ein Bestandteil der von der ADD mit Haushaltsverfügung vom 15.02.2019 geforderten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2019, durch welche auch in Folgejahren zusätzliche und nachhaltige Deckungsmittel generiert werden können.

Anlage/n:

1. Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Wettbürosteuer
2. Kurzinformation für den Internetauftritt www.koblenz.de